

Kanton St. Gallen
Gesundheitsdepartement
Regierungsrat Bruno Damann
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen

Per E-Mail an:
info.gdgs@sg.ch

St. Gallen, 16. Januar 2026

**Totalrevision des Gesundheitsgesetzes
Vernehmlassung zum Entwurf des Gesundheitsdepartementes vom 4. September 2025**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. September 2025 luden Sie uns ein, zur geplanten Totalrevision des Gesundheitsgesetzes Stellung zu nehmen. Dafür danken wir bestens. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch und geben dazu eine Vernehmlassungsstellungnahme ab. Weitere Anträge im parlamentarischen Verfahren bleiben vorbehalten, was auch abhängig von der definitiven Vorlage an den Kantonsrat sein wird.

Grundsätzlich unterstützen wir die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes. **Wir sind gleichzeitig der Auffassung, dass das neue Gesundheitsgesetz zielführende Vorgaben zu markanten Effizienzsteigerungen in Verbindung mit greifbaren, quantifizierbaren Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen beinhalten muss und hierdurch der Personalbedarf insbesondere im administrativen Bereich eingedämmt wird.**

Zu einzelnen Gesetzesartikeln in der Version der Vernehmlassungsvorlage nehmen wir gerne wie folgt Stellung (*Gesetzestext in kursiver Schrift* bzw. unsere Anmerkungen in normaler Schrift):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Begriffe

1 In diesem Erlass bedeuten:

- h) Telemedizin: einzelfallbezogene Diagnostik oder Behandlung von Krankheiten und Verletzungen, bei der audiovisuelle **geeignete** Kommunikationstechnologien eingesetzt werden, um die medizinische Dienstleistung über eine räumliche Distanz hinweg zu erbringen.*

Das Gesetz soll weiteren technologischen Entwicklungen nicht im Wege stehen.

II. Gesundheitsvorsorge

1. Allgemeines

Art. 10 c) politische Gemeinde

1 Die politische Gemeinde:

~~a) schafft gesundheitsförderliche Lebenswelten für ihre Bevölkerung;~~

b) unterstützt die Durchführung der kantonalen Massnahmen der Gesundheitsvorsorge, soweit nicht der Schulträger zuständig ist.

Es ist ohnehin ein Bestreben einer jeden Gemeinde, ein attraktiver Standort für natürliche wie auch juristische Personen zu sein. Der vorgeschlagene Artikel 10 Absatz 1 lit. a) ist einerseits unnötig; andererseits würde er zu überbordendem, allenfalls gar ideologischem Hyperaktivismus einladen.

3. Weitere Bereiche der Gesundheitsvorsorge

Art. 18 b) Impfpflicht

1 Die Regierung **Das kantonale Gesetz** kann im Rahmen von Art. 22 des eidgenössischen Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 Impfungen ~~durch Verordnung~~ für obligatorisch erklären, **soweit die hierfür zur Anwendung gelangenden Mittel nachweislich geeignet sind.**

2 Die Teilnahme an öffentlichen Impfungen ist freiwillig.

3 Für Gesundheitsschäden infolge obligatorisch verordneter Impfungen kommt die verordnende Stelle auf.

Epidemiengesetz

Gemäss Artikel 22 des Epidemiengesetzes des Bundes (EpG) können die Kantone - nicht aber der Bund - Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht.

Streichung der Regierungskompetenz

Die SVP spricht sich entschieden gegen eine Impfpflicht aus, denn eine solche ist ein klarer Eingriff in verfassungsmässige Grundrechte, insbesondere in die körperliche Unversehrtheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV.

Das nationale Epidemiengesetz begründet jedoch eine kantonale Zuständigkeit. Die blossе Streichung von Art. 18 würde die Zuständigkeit des Kantons somit noch nicht beseitigen. Aufgrund dieser Überlegungen ist für die SVP klar, dass ein solcher Grundrechtseingriff zumindest in einem formellen Gesetz zu erlassen wäre, welches durch den Kantonsrat beschlossen wird und dem fakultativen Referendum untersteht. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein derart weitreichender Entscheid die entsprechende demokratische Legitimation aufweist.

Völkerrecht

Gemäss allgemeinem Völkerrecht muss eine allfällige Impfpflicht verhältnismässig sein. Zudem darf sie nicht diskriminierend sein. Auch wären Zwangsimpfungen mit physischer Gewalt völkerrechtswidrig.

Dementsprechend ist es von entscheidender Evidenz, dass die zur Anwendung gelangenden Arzneimittel nachweislich ihren Zweck erfüllen und auch nachweislich nicht gesundheitsschädigend sind.

Die Covid-Erfahrungen haben leider gezeigt, dass dem Staat Grenzen gesetzt werden müssen bzw. sein Tun und Handeln inskünftig auf nachweislichen Grundlagen basieren muss. So hielt das Bundesamt für Gesundheit stets fest: "Die Impfung schützt davor, am Coronavirus zu erkranken und es an andere Menschen weiter-

zugeben." Unzählige Menschen liessen sich ob dieser offensichtlichen, mehrfach ausgesprochenen Falschaussage der obersten Gesundheitsbehörde - und auch in Zusammenhang mit den oktroyierten Einschränkungen für Ungeimpfte - in vielen Fällen widerwillig zur Impfung umstimmen.

Bei einem Grossteil der nunmehr an Post- bzw. Long-Covid leidenden Personen handelt es sich um geimpfte Personen, welche dem behördlichen Impfdrängen nachkamen. Nicht selten werden sie aber nunmehr im Stich gelassen.

Konsequenterweise ist der Miteinbezug von Absatz 2 bzw. 3 unerlässlich. Absatz 2 entspricht dem Wortlaut des Artikels 52 Absatz 3 des aktuell gültigen Gesundheitsgesetzes und darf dieser nicht aus dem Gesetz entfernt werden.

*Art. 21 Schutz vor den schädlichen Auswirkungen von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten
2 In Verschärfung der bundesrechtlichen Regelung gilt:*

- a) Raucherlokale sind nicht zulässig;*
- b) der Zutritt zum Rauchzimmer ist Personen unter 18 Jahren verboten. Das Zutrittsalter ist am Eingang deutlich anzuschreiben;*
- c) im Rauchzimmer sind keine Ausschankvorrichtungen vorhanden;*
- d) wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten verkauft, meldet seine Verkaufsstellen der zuständigen Stelle des Kantons;*
- e) auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen ist das Rauchen von Tabakprodukten sowie die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen und von elektronischen Zigaretten verboten.*

Die Notwendigkeit dieser Verschärfung der bundesrechtlichen Regelung ist zu hinterfragen.

III. Gesundheitsversorgung

2. Ambulante und stationäre Gesundheitsversorgung

Art. 24 Gesundheits- oder Notfallzentren

1 Zur Sicherstellung der Gesundheits- und Notfallversorgung in den Regionen bestehen Gesundheits- oder Notfallzentren in Wattwil, Flawil, Rorschach und Altstätten oder jeweils in einer anderen politischen Gemeinde des entsprechenden Wahlkreises.

2 Als Gesundheits- oder Notfallzentren gelten Gesundheitszentren, Notfallzentren sowie Gesundheits- und Notfallzentren.

Die Sinnhaftigkeit einer starren Einschränkung auf einzelne Ortschaften bzw. Wahlkreise ist zu hinterfragen. Wichtig ist hingegen die Handhabung von Triage-Systemen zur Entlastung der Notfallstationen.

Absatz 2 ist eine unsinnige Zirkeldefinition.

Art. 25 Unterstützung der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung

1 Der Kanton kann Beiträge an Dritte leisten:

- c) für die Nachwuchsförderung im Bereich der ~~Hausarztmedizin~~ **Grundversorgung**;*

IV. Forschung und Datenerhebung

Art. 58 Einwohnerdatenplattform

1 Das zuständige Departement kann Daten aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform abrufen für:

- a) die Durchführung eines Programms zur Früherkennung von Krankheiten nach Art. 17 dieses Erlasses;*
- b) die Durchführung eines Impfprogramms nach Art. 17 dieses Erlasses;*
- c) das Erheben von Gesundheitsdaten nach Art. 57 dieses Erlasses.*

2 Der Zugriff ist auf Daten beschränkt, die für eine Tätigkeit nach Abs. 1 Bst. a–c dieser Bestimmungen zwingend benötigt werden und die nur mit unverhältnismässigem Aufwand auf andere Weise beschafft werden können.

3 Das zuständige Departement kann Dritten, die in seinem Auftrag eine Tätigkeit nach Abs. 1 Bst. a–c dieser Bestimmungen ausüben, das Abrufverfahren auf die Einwohnerdatenplattform erlauben.

Eine solche Datenerhebungskompetenz ist nur statthaft, soweit die Massnahmen in jedem Fall zu keinem Obligatorium führen.

V. Rechte der Patientinnen und Patienten

Art. 61 b) Herausgabe

1 Wer Anspruch auf Einsicht in eine Patientendokumentation hat, kann verlangen, dass ihm eine Kopie der bekanntzugebenden Daten ~~in einem gängigen elektronischen Format~~ herausgegeben wird.

*3 Die Daten werden **einmalig** kostenlos herausgegeben oder übertragen. Die Regierung kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen. Art. 28 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 bleibt vorbehalten.*

Eine Einschränkung der Art der Datenübermittlung ist nicht dienlich. Letztlich sollen sich die Gesundheitsorganisation und der Patient auf eine Datenübermittlungsart einigen.

Um schikanierende Auswüchse zu unterbinden, soll die Herausgabe oder Übertragung von (denselben) Daten nur einmalig kostenlos sein.

VI. Gesundheitspolizei

1. Bewilligungen

Art. 69 Verzicht auf die Bewilligung

1 Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber kann schriftlich auf ihre oder seine Bewilligung verzichten.

2 Der Verzicht gilt, sobald die Verzichtserklärung bei der Bewilligungs- oder der Aufsichtsbehörde eingetroffen ist.

Die rechtsgültige Ansetzung einer Verzichtserklärung auf einen Zeitpunkt in der Zukunft soll klarerweise möglich sein.

2. Berufs- und Betriebspflichten

Art. 98 Aufklärungspflicht

1 Die Patientinnen und Patienten werden in verständlicher Form aufgeklärt über:

- a) die geplanten Untersuchungen;*

- b) die Diagnose und die vorgeschlagene Behandlung;
- c) Alternativen zur vorgeschlagenen Behandlung;
- d) den erwarteten Behandlungserfolg sowie Risiken und Nebenwirkungen der Behandlung;
- e) ~~die Kosten.~~

2 Bei der Aufklärung werden die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt.

3 Ist eine vorgängige Aufklärung nicht möglich, wird sie nachgeholt, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist.

Kostensensibilisierung ist zweifelsfrei eine wichtige Tugend. Jedoch sind Kostenschätzungen im Gesundheitswesen teilweise äusserst schwierig und bietet eine verbindliche Kostenaufklärungspflicht die Gefahr von juristischen/gerichtlichen Auseinandersetzungen.

VIII. Organisation und Verfahren

Art. 132 Kanton

a) Amtsärztinnen und Amtsärzte

3 Es kann eine Person mit einem Facharztstitel in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder in Psychiatrie und Psychotherapie, die gestützt auf Art. [...] dieses Erlasses von der persönlichen Erfüllung der Dienstpflicht dispensiert wurde, zum Dienst als nebenamtliche Amtsärztin oder nebenamtlichen Amtsarzt für fürsorgereisende Unterbringungen nach Art. 429 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 verpflichtet.

Ein massiver Amtsarzt-Zwang kann kontraproduktiv wirken. Fördermassnahmen sind zu bevorzugen.

Art. 139 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

1 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen nach dem eidgenössischen Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004 zuständig.

Diese Zuständigkeit darf nur subsidiär zur primären Verfügungsgewalt der Eltern möglich sein.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 141 Strafbestimmungen

1 Mit Busse bis Fr. 1'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) als Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge nicht dafür sorgt, dass das Kind unter elterlicher Sorge an den obligatorischen Vorsorgemassnahmen nach Art. 15 Abs. 1 dieses Erlasses teilnimmt;
- b) gegen das Rauchverbot auf öffentlichen Kinderspielplätzen nach Art. 21 Abs. 2 Bst. e dieses Erlasses verstösst.

2 Mit Busse bis Fr. 20'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) ~~sich entgegen einer Impfpflicht nach Art. 18 dieses Erlasses nicht impfen lässt;~~
- b) gegen die Überweisungspflicht nach Art. 119 dieses Erlasses verstösst.

Artikel 18 in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung zielt unter Bezugnahme auf Artikel 22 des eidgenössischen Epidemiegesetzes darauf ab, mitunter die Impfungen des Personals aus dem

Gesundheitswesen für obligatorisch zu erklären. Die Drangsalierung der ohnehin von Fachkräftemangel geprägten Berufsgruppe ist kontraproduktiv und wird den Fachkräftemangel weiter anheizen.

Eine derart hohe Strafandrohung ist ein beispielloser Eingriff in die persönliche Freiheit und sucht selbst unter schwerwiegenden Straftatbeständen seines Gleichen. Die wirtschaftliche und persönliche Belastung für betroffene Personen ist zudem erheblich. Gesundheitsschutz ist wichtig, er darf jedoch nicht durch Zwang und repressive Instrumente durchgesetzt werden. Die SVP ist überzeugt, dass Eigenverantwortung, Aufklärung, gezielte Schutzmassnahmen und freiwillige Impfkampagnen nachhaltiger und wirksamer sind als pauschale Strafandrohungen. Sie können einen wirksamen Beitrag leisten, ohne Grundrechte unverhältnismässig einzuschränken. In diesem Zusammenhang seien auf die Änderungsanträge des Artikels 18 samt der diesbezüglichen Begründung hingewiesen.

Die SVP Kanton St. Gallen dankt für die Berücksichtigung der eingebrachten Überlegungen und Anträge und sieht mit Interesse der Überweisung der entsprechend überarbeiteten Vorlage an den Kantonsrat entgegen.

Für die Kenntnisnahme danken wir bestens.

Freundliche Grüsse



Nationalrat Walter Gartmann
Präsident SVP Kanton St. Gallen